

Motion von Manuel Brandenberg und Philip C. Brunner betreffend Standesinitiative zur Aufhebung des Krankenkassenobligatoriums als Beitrag zur Eindämmung der Kosten- und Prämienexplosion im Gesundheitswesen vom 28. November 2017

Die Kantonsräte Manuel Brandenberg, Zug, und Philip C. Brunner, Zug, haben am 28. November 2017 folgende Motion eingereicht:

Gestützt auf § 40 Abs. 1 Ziff. 1 der Geschäftsordnung in Verbindung mit § 41 lit. r der Kantonsverfassung und Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) reichen die unterzeichneten Kantonsräte die folgende Standesinitiative ein:

Der Versicherungszwang (Krankenkassenobligatorium) gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) sei aufzuheben. Der Abschluss einer Krankenversicherung soll im Grundsatz wieder freiwillig sein, so wie bis 1996.

Begründung

- 1. Die Krankenkassenprämien haben sich seit der Einführung des Krankenkassenobligatoriums 1996 in etwa verdoppelt, mit anderen Worten um 100 % erhöht, zum Nachteil aller Prämienzahler. In der gleichen Zeit hat sich die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (Basis: 100 % am 1. Oktober 1982) von 142.7 auf 156.7 %, also gerade einmal um 14 %, erhöht.
- 2. Zu wenig wird in der Debatte um die Bekämpfung der Kostenexplosion im Gesundheitswesen der Aspekt des erst seit rund 20 Jahren bestehenden Versicherungszwanges erwähnt. Es scheint einem Tabu zu entsprechen, dies zu thematisieren, möglicherweise, weil zu viele Anbieter im Gesundheitsmarkt vom Krankenkassenobligatorium profitieren.
- 3. Dabei liegt es auf der Hand: wo eine obligatorische Versicherung besteht, wird sie benutzt und leider auch ausgenützt. Man stelle sich vor, dass jeder Bürger verpflichtet wäre, eine obligatorische Rechtsschutzversicherung abzuschliessen. Jede Ordnungsbusse von CHF 40 würde auf Kosten der Prämienzahler bis an das Bundesgericht weitergezogen werden, wahrscheinlich noch unter Einholung von mehreren juristischen Zweitmeinungen. Die Kosten der Allgemeinheit für die obligatorische Rechtsschutzversicherung stiegen ins Unermessliche.
- 4. Die Aufhebung des Versicherungszwanges wird eine spürbare Entlastung bei den Kosten im Gesundheitswesen und für die Prämienzahler bewirken. Dabei ist es für die Initianten klar, dass die Initiative so umgesetzt werden muss, dass die ärztliche Grundversorgung auch für diejenigen, die keine genügenden Mittel haben, sichergestellt wird. Dies war auch bis 1996 der Fall, als noch kein Krankenkassenobligatorium bestand.
- Verfassungsrechtlich steht dem Anliegen nichts entgegen. Gemäss Art. 117 Abs. 2 kann der Bund die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären, er muss es aber nicht.